

Wasserfreunde Gevelsberg 1965 e.V.

Satzung

Anmerkung: Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

1. Name und Aufgabe

Der Verein führt den Namen „Wasserfreunde Gevelsberg 1965 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der Nummer 10263 eingetragen.

2. Vereinszweck, Selbstlosigkeit, Unentgeltlichkeit

2.1. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Einsatz für

- Verbesserung und Vermehrung der Schwimm- und Badegelegenheiten
- Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Tauchens, Wasserballspiels und der verwandten Arten der Leibesübungen nach festgelegten Wettkampf- und Spielregeln
- Verbindung mit gleich strebenden Vereinen sowie Verbänden im In- und Ausland

2.2. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Unentgeltlichkeit

Die Ausübung der Vereins- und Organämter erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen, beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3, Nr. 26a des EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Inhaber von Vereins- und Organämtern sowie die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind wie Reise-, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Schreibwarenkosten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Neutralität

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit von jungen Menschen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen

5. Mitgliedschaft

5.1. Definition

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie Ehrenmitglieder und juristische Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Wassersport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

5.2. Erlangung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht die Möglichkeit des Einspruches bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Gegen den ablehnenden Beschluss der Jahreshauptversammlung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller/in bzw. jedes Mitglied

- der Satzung des Vereins,
- den Satzungen der übergeordneten Fachverbände,

- der Jugendordnung.

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

5.3.1. Austritt

Der Austritt ist durch eine Kündigungserklärung mit einmonatiger Frist zum Jahresende zulässig. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, zu erfolgen.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte des Mitglieds im Verein. Das austretende Mitglied ist zur Beitragszahlung bis zum Jahresende verpflichtet.

5.3.2. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen, sowie gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat und/oder die in der Satzung festgelegten Werte und Richtlinien nicht anerkennt.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder andere, durch den Vorstand festgelegte Umlagen, nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5.3.3. Tod

Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, so bestehen keine Ansprüche der Erben auf die Rückzahlung im voraus geleisteter Beiträge.

5.4. Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Kostenbeteiligungen und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Kostenbeteiligungen und Umlagen entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Zahlung erfolgt in Form von Einzugsverfahren. Er ist jährlich zahlbar. Über andere Zahlungszeiträume oder andere Zahlungsformen entscheidet der Vorstand.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.1.1. Einladung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die bekannten Adressen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in gleicher Form wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.1.2. Tagesordnung

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Aussprache über die Belange des Vereins

6.1.3. Anträge

Anträge zu der Mitgliederversammlung können die Vereinsorgane und die Mitglieder stellen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorsitzenden sein. Jeder von mindestens 10 %

der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebene Antrag ist in der Versammlung zu behandeln.

Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung mindestens einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen.

6.1.4. Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes Mitglied, das im laufenden Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollendet, sowie die Vertreter der juristischen Personen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6.1.5. Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird während der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die unerledigt gebliebene Tagesordnung auf einer innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erledigen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

6.1.6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Stimmenhaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen und Abstimmungen, die mit Stimmgleichheit enden, ist ein zweiter, geheimer Wahlgang erforderlich. Endet dieser ebenfalls mit Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

6.1.7. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden abzuzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6.2. Vorstand

6.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem sportlichen Leiter
- dem Verwaltungsleiter
- dem Schwimmwart
- dem Springwart
- dem Tauchwart
- dem Jugendwart
- der Jugendwartin

Weibliche Mitglieder des Vorstandes führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

6.2.2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Das gleiche gilt, wenn während einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

Für die Wahl der Jugendwarte gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

6.2.3. Aufgaben und Vertretungsberechtigung des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er hat für die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und Innehaltung der Satzungen zu sorgen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt den 1. Vorsitzenden, soweit dieser an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist.

Der sportliche Leiter bearbeitet und erledigt alle Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins. Er organisiert im Verein die Durchführung aller Übungsstunden und Sportveranstaltungen.

Der Verwaltungsleiter führt die Mitgliederlisten und erstellt bei Vorstandssitzungen und Versammlungen die Protokolle. Er erledigt den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Schwimmwart, Springwart und Tauchwart unterstützen den sportlichen Leiter bei seiner Arbeit. Sie haben sich insbesondere um die sportliche Ausbildung und die Breitenarbeit zu bemühen.

6.2.4. Entscheidungsfindung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung mindestens mit einer Frist von einer Woche einberufen wurde.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

6.2.5. Protokoll

Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Kassenprüfung

7.1. Aufgaben

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch die Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

7.2. Wahlen

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, so dass bei jeder Mitgliederversammlung nur ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

8. Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Satzungsbestandteil.

9. Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer dazu einberufenen, beschlussfähigen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins bekommt das Restvermögen der

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

11.04.2024